

Nationale Sortenzulassung und nationaler Sortenschutz - ihr Verhältnis zum Gemeinschaftlichen Sortenschutz

H.W. RUTZ

Einleitung

Das Verhältnis zwischen nationaler Sortenzulassung und nationalem Sortenschutz zu dem Gemeinschaftlichen Sortenschutz kann aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden. Man kann der Frage nachgehen, was die Gemeinsamkeiten sind, man kann auch fragen, wo Abweichungen gegeben sind, und man kann fragen, welche gegenseitigen Einflüsse bestehen. Bei diesen Betrachtungen darf man auch die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über die Zulassung von Sorten nicht außer acht lassen, da sie die Vorgaben für die nationale Zulassung darstellen.

Die Gemeinsamkeiten zwischen Gemeinschaftlichem und nationalem Sortenschutzrecht haben ihre Grundlage in dem UPOV-Übereinkommen aus dem Jahre 1991. Zwar gibt es hier einige Unterschiede, wie z.B. hinsichtlich des Schutzzumfangs, der im nationalen deutschen Recht auch aus dem Erntegut einer geschützten Sorte erzeugte Produkte umfaßt, und eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Neuheit von Inzuchtlinien. Die Gemeinsamkeiten überwiegen jedoch bei weitem.

Unterschiede ergeben sich zwischen nationaler Sortenzulassung zu dem nationalen und Gemeinschaftlichen Sortenschutz. Gleichwohl können im nationalen Bereich auch enge Beziehungen zwischen den Regelungen für den Sortenschutz und die Sortenzulassung ausgemacht werden. Auf diese komplexen Beziehungen möchte ich in meinem Vortrag eingehen, um zum Abschluß das direkte Verhältnis zwischen Gemeinschaftlichem Sortenamt und Bundessortenamt näher zu betrachten. Im einzelnen handelt es sich um die folgenden Bereiche:

- Anwendungsbereich
- Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

- zu untersuchende Merkmale
- Antragsberechtigter
- Sortenbezeichnung
- Prüfungsämter
- Gebühren

Anwendungsbereich

Hier besteht zwischen der Sortenzulassung und dem nationalen und Gemeinschaftlichen Sortenschutz ein gravierender Unterschied. Die Sortenschutzrechte sind für Sorten aller Pflanzenarten des Pflanzenreiches anwendbar, wohingegen die Sortenzulassung nur verpflichtend ist für die im Artenverzeichnis aufgeführten landwirtschaftlichen Arten und Gemüsearten sowie für die wichtigsten Zierpflanzen- und Obstarten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß für die im deutschen Artenverzeichnis aufgeführten Zierpflanzen- und Obstarten außer für Zierzwecke die Zulassung keine Verpflichtung ist, um Vermehrungsmaterial dieser Arten in den Verkehr bringen zu können. Die Zahl der Anträge ist deshalb entsprechend gering.

Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Sortenschutzes und der Sortenzulassung haben das Erfordernis der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gemeinsam.

Die Begriffsbestimmungen in den nationalen deutschen Regelungen sind für die Homogenität und Beständigkeit in beiden Bereichen identisch. Hinsichtlich der Unterscheidbarkeit ergeben sich jedoch gravierende Unterschiede.

Im Rahmen der Sortenzulassung muß diese de jure nur gegeben sein zu Sorten, die in dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen und damit in der Regel in den Gemeinsamen Sortenkatalogen aufgeführt sind. Bei dem Sorten-

schutz hingegen muß die Unterscheidbarkeit gegeben sein zu allen allgemein bekannten Sorten. Der Begriff der allgemeinen Bekanntheit wird dabei sehr weit gefaßt. Er umfaßt nicht nur Sorten, die die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit erfüllen, sondern auch solche, die für die Eintragung in eine amtliche Liste angemeldet sind. Darüber hinaus fallen hierunter auch alle Sorten, die entsprechend der Definition der Sorte sich zwar nicht deutlich, in ihrer Gesamtheit zu anderen Sorten sich jedoch unterscheiden. Für die Sortenschutzerteilung ist zur Feststellung der Unterscheidbarkeit die neue Sorte mit bedeutend mehr Sorten zu vergleichen. Die Anforderungen für die Erteilung von Sortenschutzrechten sind somit strenger.

Auf Gemeinschaftsebene finden wir für die Sortenzulassung in den einschlägigen EG-Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge vergleichbare Anforderungen hinsichtlich der Auswahl zu den zu vergleichenden Sorten. Für die Anforderungen entsprechend der Verordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz gelten bis auf einige geringfügige Abweichungen dieselben wie für den nationalen Sortenschutz.

Merkmale

Entsprechend der Deutschen Rechtssetzung werden die für die Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit maßgebenden Merkmale sowohl im Zulassungs- als auch im Sortenschutzverfahren durch das Bundessortenamt festgelegt. Die Merkmale müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

Dementsprechend hat das Bundessortenamt bisher nach eigenen Prüfungsrichtlinien gearbeitet. Diese lehnen sich eng an die UPOV-Richtlinien an und enthalten zumindest die sogenannten „Sternchen-Merkmale“, die entspre-

Autoren: Dr. Hans Walter RUTZ, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, D-30627 HANNOVER



chend UPOV-Regeln in jeder Beschreibung enthalten sein müssen. Die Auswahl der weiteren Merkmale richtet sich danach, ob bei dem zu prüfenden Sortiment und unter den gegebenen Prüfungsbedingungen ein Merkmal überhaupt zur Ausprägung kommt und ausreichend differenziert. Diese Richtlinien werden im nationalen Bereich sowohl für die Sortenzulassung als auch für die Schutzerteilung genutzt.

Wie sieht dies jedoch in der Gemeinschaft aus? Entsprechend den Richtlinien über die gemeinsamen Sortenkataloge werden die Merkmale, auf welche sich die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zumindest zu erstrecken hat, und der Mindestumfang dieser Prüfung durch das Verfahren des Ständigen Ausschusses festgelegt. Bereits 1972 wurden entsprechende Richtlinien der Kommission erlassen. Seitdem sind die Richtlinien nicht mehr geändert worden und wurden faktisch, nicht jedoch de jure, durch die einer ständigen Anpassung unterliegenden Richtlinien der UPOV überholt. Eine Fortentwicklung der gemeinschaftlichen Richtlinien scheiterte daran, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission sich nicht darüber einigen konnten, ob die Aufnahme eines zusätzlichen Merkmals möglich ist. Die Kommission lehnte die Aufnahme zusätzlicher Merkmale ab, da sie darin eine Erleichterung für die Feststellung der Unterscheidbarkeit sah, wohingegen für die Mitgliedstaaten es selbstverständlich war, zusätzliche Merkmale zu verwenden, sofern diese für die Feststellung der Unterscheidbarkeit geeignet sind.

Für die Gewährung von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten erfolgt die DUS-Prüfung nach durch den Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes verabschiedeten Prüfprotokollen. Bisher sind jedoch nur für 6 Arten solche Protokolle verabschiedet worden. Bei den landwirtschaftlichen Arten sind dies Mais, Weizen und Zuckerrübe. Für alle übrigen Pflanzenarten erfolgt die Prüfung nach den UPOV-Richtlinien und, falls solche nicht vorhanden sind, nach nationalen Richtlinien.

Um den Vorwurf zu vermeiden, die in dem Gemeinsamen Sortenkatalog aufgeführten Sorten seien nicht entspre-

chend der Richtlinien aus dem Jahre 1972 geprüft und damit zugelassen worden, hat die Kommission sich nun entschlossen, diese Richtlinien zu ändern. Sie hat vorgeschlagen, zukünftig auch für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit im Rahmen der Sortenzulassung die Prüfprotokolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes zu verwenden. Damit wird sichergestellt, daß auch auf Gemeinschaftsebene für beide Regelungsbereiche ein einheitliches Set von Merkmalen und auch einheitliche Methoden für die Feststellung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verwendet werden.

Sortenbezeichnungen

Während auf nationaler Ebene seit langem einheitliche Anforderungen an die Eignung von Sortenbezeichnungen bestehen, wurden auf Gemeinschaftsebene erst durch die Richtlinie 98/95/EG des Rates eine Angleichung der Regeln für die Sortenzulassung und die Erteilung von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten hergestellt. In die Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge wurde eine Regelung aufgenommen, die der der Verordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz entspricht.

Die Durchführungsregeln für die Anwendung des entsprechenden Artikels 63 der Verordnung über den Gemeinschaftlichen Sortenschutz sind in den beiden Systemen jedoch durch unterschiedliche Rechtsakte geregelt. Im Rahmen des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist dies nur ein Beschluß des Verwaltungsrates, wohingegen im Rahmen der Sortenzulassung dies eine Verordnung der Kommission ist und somit unmittelbar durch die Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Da national wiederum ebenfalls die Einheit der Verfahrensweise gewahrt bleiben sollte, ist es angeraten, daß die Mitgliedstaaten diese Regelung auch bei der Erteilung nationaler Sortenschutzrechte anwenden.

Für die Prüfung der Sortenbezeichnung kann das Gemeinschaftliche Sortenamts sich anderer Stellen bedienen. Dies ist geschehen. Das CPVO hat mit insgesamt vier nationalen Sortenämtern Ver-

träge über die Prüfung von Sortenbezeichnungen abgeschlossen. So prüfen die französischen Behörden die vorgeschlagenen Bezeichnungen für Sorten der landwirtschaftlichen Arten, die niederländischen Stellen die für die Gemüsesorten, das Bundessortenamt die Sortenbezeichnungen für Zierpflanzen und die Stelle im Vereinigten Königreich für weitere kleinere Artengruppen.

Bei den landwirtschaftlichen Arten werden, da das Erfordernis des landeskulturellen Wertes die größte Hürde für die Sortenzulassung ist, die Sorten in der Regel zuerst hierfür angemeldet, bevor eine Anmeldung für einen nationalen oder Gemeinschaftlichen Sortenschutz erfolgt. Die nationalen Behörden sind somit aufgefordert, auch eine Sortenbezeichnung festzusetzen. Es ist bekannt, daß in den Mitgliedstaaten die Datenbasis und die Vergleichsmethoden für die Auswahl ähnlicher oder gleicher Sortenbezeichnungen sich auf einem unterschiedlichen Stand befinden. So ist es sehr wohl denkbar, daß das Gemeinschaftliche Sortenamts sich nicht imstande sieht, eine durch eine nationale Behörde im Rahmen des Sortenzulassungsverfahrens festgesetzte Sortenbezeichnung auch für die Erteilung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes festzusetzen.

Es kam deshalb der Wunsch auf, in der Gemeinschaft eine zentrale Datenbank einzurichten. Die Frage ist aber, wo diese angesiedelt sein soll. Es liegt natürlich nahe, diese Datenbank bei dem CPVO anzusiedeln. Das CPVO hat bisher jedoch keine eigene Datenbasis, und die bisher mit der Prüfung von Sortenbezeichnungen beauftragten Stellen möchten auch gerne ihre Aufgabe bewahren. Es wäre deshalb auch vorstellbar, daß die obengenannten Stellen nicht nur für das Gemeinschaftliche Amt Prüfungen von Sortenbezeichnungen anbieten, sondern für die Behörden der anderen Mitgliedstaaten ebenfalls. Falls eine solche Konstruktion nicht zustande kommt und eine zentrale Stelle mit der Prüfung beauftragt wird, müßte auf jeden Fall sichergestellt sein, daß alle Prüfungsämter für ihre nationalen Belange unentgeltlich Daten abfragen und Prüfungen durchführen können. Die Entscheidung über die Festsetzung einer Sortenbezeichnung wird aber auf jeden

Fall Aufgabe des jeweiligen nationalen Prüfungsamtes bleiben.

Antragsberechtigter

Im nationalen und Gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht sind die Regelungen bezüglich des persönlichen Anwendungsbereiches, d.h. wer ist berechtigt, Anträge zu stellen, nahezu deckungsgleich. Dies sind in beiden Rechtssystemen natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Niederlassung in einer Vertragspartei der UPOV und bei dem nationalen Sortenschutz Personen des Europäischen Wirtschaftsraums, wohingegen beim Gemeinschaftlichen Sortenschutz dies auf die Mitgliedstaaten beschränkt ist. Dieser Unterschied hat sicherlich keine gravierenden Auswirkungen, da Norwegen der UPOV angehört und in Island und Liechtenstein, soweit bekannt, keine Züchter ansässig sind.

Gravierende Abweichungen ergeben sich jedoch bei der Antragsberechtigung auf Sortenzulassung. Während in den Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge gar keine Vorschriften hinsichtlich der Antragsberechtigung aufgeführt sind, sind diese in dem deutschen Saatgutverkehrsgesetz detailliert geregelt. Von der Sache her ist befugt, wer ein Sortenschutzrecht besitzt oder beantragt hat oder die Person, die die Erhaltungszüchtung der Sorte durchführt. In dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes wird nunmehr auch vorgesehen, daß bei Bestehen oder bei Antrag auf Erteilung eines Gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts nur der Inhaber oder Antragsteller berechtigt ist, einen Antrag auf Sortenzulassung zu stellen. So ist nach der zukünftigen deutschen Gesetzgebung sowohl auf nationaler als auch gemeinschaftlicher Ebene auf diesem Gebiet eine enge Klammer gegeben.

Da die Richtlinien über die Gemeinsamen Sortenkataloge hier keine Vorgaben machen, kann gefragt werden, wie die anderen Mitgliedstaaten sich hier verhalten. Ein Mitgliedstaat, der keine nationalen Sortenschutzrechte gewährt, muß eine solche Regelung nicht in Erwägung ziehen, und es ist auch fraglich, ob andere Mitgliedstaaten, die Sortenschutzrechte erteilen, hinsichtlich der

Antragsberechtigung auch eine Verbindung zum Gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht geschaffen haben. Eine einheitliche Verfahrensweise wäre hier sicherlich angemessen.

Prüfungsämter

Eine Darstellung der Wechselwirkungen zwischen nationalen und gemeinschaftlichen Regelungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes bedarf natürlich auch einer näheren Betrachtung des Verhältnisses zwischen dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt und den nationalen Sortenämtern in der Gemeinschaft.

Die Väter der Grundverordnung sind davon ausgegangen, daß das Gemeinschaftliche Sortenamnt keine eigenen Kapazitäten für die Durchführung der technischen Prüfungen bereit halten wird, sondern sich der Mithilfe von „Prüfungsämtern“ bedient. Diese Prüfungsämter werden in der Regel nationale staatliche Einrichtungen sein, denen von dem Verwaltungsrat die Durchführung der technischen Prüfung für ein bestimmtes Taxon übertragen wird. Falls für eine Art kein geeignetes Prüfungsamt gefunden werden kann, ist nach Artikel 55 Abs. 2 der Grundverordnung die Möglichkeit gegeben, daß das Gemeinschaftliche Sortenamnt eine eigene Dienststelle mit der technischen Prüfung beauftragt.

Bisher sind außer für Inzuchtlinien von Zuckerrübe durch den Verwaltungsrat nur vorläufige Festlegungen hinsichtlich der Prüfungsämter erfolgt. Das Bundessortenamt hat gegenüber dem Verwaltungsrat und dem Amt erklärt, daß es sich imstande sieht, für alle Arten des mitteleuropäischen Klimaraums und Arten, die in Gewächshäusern zu kultivieren sind, DUS-Prüfungen durchzuführen. Bisher hat das Bundes-

sortenamnt für insgesamt 125 Pflanzenarten Auftragsprüfungen durch das Gemeinschaftliche Sortenamnt erhalten.

Diese intensive Zusammenarbeit zwischen dem CPVO und dem Bundessortenamt als Prüfungsamt hat natürlich Auswirkungen auf dessen Arbeit und seine Struktur. Ein Blick auf die Statistik mag dies verdeutlichen. *Tabelle 1* zeigt die Entwicklung von Anträgen auf Erteilung und die erteilten Sortenschutzrechte bei dem Bundessortenamt vom Jahre 1994, also dem Jahr des Inkrafttretens des Gemeinschaftlichen Sortenschutzrechts, bis zum Jahr 2000. Wie allgemein erwartet wurde, nahm die Anzahl der Anträge auf Erteilung von Sortenschutzrechten beträchtlich ab. Gleiches gilt, wenn auch mit einer gewissen Verzögerung, für die erteilten nationalen Sortenschutzrechte. Am eindeutigsten war diese Entwicklung bei den Zierpflanzenarten, die 1994 noch 568 Anträge aufwiesen gegenüber nur noch 113 Anträgen im Jahre 2000. Das ist eine Verringerung um 80 %. Bei den landwirtschaftlichen Arten fällt diese Verringerung nicht so gravierend aus. Dort beträgt sie nur 62 %. Man kann davon ausgehen, daß bei anderen nationalen Sortenämtern eine ähnliche Entwicklung beobachtet werden kann.

In der *Tabelle 2* wird dargestellt die Abgabe von durch das Bundessortenamt bereits erarbeiteten Prüfungsergebnissen und die Auftragsprüfungen untergliedert nach dem Gemeinschaftlichen Sortenamnt und anderen Sortenämtern. Bei der Abgabe von Prüfungsergebnissen an andere Sortenämter muß leider auch eine negative Entwicklung festgestellt werden. Waren dies im Jahre 1994 noch 730 Abgaben und damit Verkäufe durch das Bundessortenamt, sind dies im Jahre 2000 nur noch 317. Die Abga-

Tabelle 1: Bundessortenamt: Sortenschutzrechte, Anträge und Erteilungen

Arten	1994		1996		1998		2000	
	Anträge	Ertellungen	Anträge	Ertellungen	Anträge	Ertellungen	Anträge	Ertellungen
Landwirtschaftliche	458	218	285	215	235	170	172	91
Gemüse	27	41	23	22	12	15	20	5
Zierpflanzen	568	423	189	280	148	96	113	86
Sonstige	44	59	37	19	25	28	31	10
Summe	1097	741	534	536	420	309	336	192

Tabelle 2: Bundessortenamt: Abgabe von DUS-Prüfungsergebnissen und Aufträge für DUS-Prüfungen für das CPVO und andere Sortenämter

Jahr	Arten	Abgabe		Auftragsprüfung	
		CPVO	andere S.-Ämter	CPVO	andere S.-Ämter
1994	Landwirtschaftliche Gemüse		123		39
	Zierpflanzen		572		132
	Sonstige		35		8
	Summe		730		186
1996	Landwirtschaftliche Gemüse	13	101	3	64
	Zierpflanzen	2	157	8	215
	Sonstige	74	14	12	60
	Summe	93	272	238	139
1998	Landwirtschaftliche Gemüse	91	94	6	70
	Zierpflanzenarten	4	78	3	7
	Sonstige	155	8	337	70
	Summe	265	180	387	165
2000	Landwirtschaftliche Gemüse	72	93	8	48
	Zierpflanzen	3	3	15	33
	Sonstige	66	4	329	13
	Summe	153	164	365	88

ben an das Gemeinschaftliche Sortenamt und die anderen Ämter halten sich dabei ungefähr die Waage. Aber auch hier sind für die Zierpflanzen die Abgaben stärker zurückgegangen als für die anderen Artengruppen. Dies ist einerseits dadurch bedingt, daß in der Regel bei landwirtschaftlichen Arten zuerst ein Antrag auf Zulassung gestellt wird, und erst wenn dieser Erfolg hat, ein Antrag auf Sortenschutz, und andererseits dadurch, daß bei den Zierpflanzenarten überwiegend der Gemeinschaftliche Sortenschutz nachgefragt wird und damit das vorhandene Ergebnis zumindest innerhalb Europas nur noch einmal verkauft werden kann.

Bei den Auftragsprüfungen kann hingegen eine positive Entwicklung festgestellt werden. Seit 1994 haben sich die Auftragsprüfungen insbesondere bei den Zierpflanzenarten mehr als verdoppelt, und der wichtigste Auftraggeber ist mit 365 Aufträgen im Jahre 2000 eindeutig das Gemeinschaftliche Sortenamt. Dies ist für das Bundessortenamt zweifelsohne eine positive Entwicklung und ist auch notwendig, um die Verluste im Bereich der Anträge auf Erteilung von nationalen Sortenschutzrechten und der Abgabe von Prüfungsergebnissen zu kompensieren. Diese Vielzahl von Aufträgen hat schon zu organisatorischen

Veränderungen im Bundessortenamt geführt. So wurde ein zweites Referat mit der Prüfung von Zierpflanzen beauftragt.

Gebühren

Diese Entwicklungen haben auch Einfluß auf ein Gebiet, der ursprünglich in diesem Ausmaß nicht erwartet worden war, und zwar auf die nationalen Gebühren. Diese Auswirkungen mögen nicht für alle Mitgliedstaaten gelten, da die Gebührenstrukturen und die Philosophien, die in den einzelnen Mitgliedstaaten dahinterstehen unterschiedlich sind.

Für das Bundessortenamt sieht die Situation wie folgt aus. Um für die Züchter einen Anreiz für die Stellung von Anträgen auf Erteilung von Sortenschutzrechten zu schaffen, sind die Antrags- und Prüfungsgebühren relativ gering. Die dadurch bedingten Mindereinnahmen werden durch relativ hohe Jahres- und Überwachungsgebühren ausgeglichen. Die Jahresgebühren subventionieren somit die Prüfungsgebühren. Der Deckungsgrad der Einnahmen des Bundessortenamtes beträgt im Augenblick weniger als 50 % der gebührenrelevanten Ausgaben. Von dem Bundesrechnungshof wird regelmäßig ein höherer Deckungsgrad angemahnt und ist bereits Gegenstand von Bemerkungen in dessen Bericht.

Das Gemeinschaftliche Sortenamt ist gehalten, den Prüfungsämtern die ihnen entstandenen Kosten für die Durchführung der DUS-Prüfungen vollständig zu erstatten. Nach jahrelangen Erörterungen zwischen dem CPVO und den Prüfungsämtern ist durch den Verwaltungsrat ein Rechenschema verabschiedet worden, nach dem die Prüfungsämter gehalten sind, ihre Prüfungskosten zu berechnen. Gleichwohl eine solches Schema existiert, wichen die Ergebnisse zum Teil sehr stark voneinander ab.

Das Gemeinschaftliche Sortenamt war natürlich bestrebt, möglichst geringe Entgelte zu entrichten und nahm als Ausgangspunkt für seine Angebote das niedrigste durch ein Prüfungsamt gemachte Angebot. Die Prüfungsämter waren dagegen bestrebt, die ihnen entstehenden Prüfungskosten erstattet zu bekommen. In langen Verhandlungen bewegte man sich aufeinander zu, und man kann davon ausgehen, daß es bald zu Vereinbarungen zwischen den Prüfungsämtern und dem Gemeinschaftlichen Sortenamt kommen wird.

Im Falle des Bundessortenamtes werden die durch das CPVO zu zahlenden Entgelte bedeutend höher sein als die nationalen Prüfungsgebühren. Dies trifft insbesondere für die Prüfungen von Zierpflanzen zu. Um die teureren Gebühren des Gemeinschaftlichen Sortenamtes zu unterlaufen, könnten Antragsteller auf den Gedanken kommen, zuerst einen Antrag auf nationalen Sortenschutz zu stellen, um dann nach Vorliegen von positiven Prüfungsergebnissen zu dem Gemeinschaftlichen Sortenschutz zu wechseln. Neben den Prüfungsgebühren stünde dem Bundessortenamt dann zwar noch die Übernahmegebühr von 350 sfr zu, wegen des Wegfalls der Jahresgebühr jedoch würden die Einnahmen des Bundessortenamtes geringer sein als bei einer Auftragsprüfung durch das Gemeinschaftliche Sortenamt. Der Deckungsgrad der Einnahmen des Bundessortenamtes würde weiter zurückgehen. Durch eine sinnvolle Gebührengestaltung sind deshalb Mittel und Wege zu finden, um eine solche Situation zu vermeiden.

Schlußbemerkungen

Wie dargestellt nehmen die direkten und indirekten Wirkungen des Gemein-

schaftlichen Sortenschutzes sowohl auf die nationale Sortenzulassung und den Sortenschutz als auch auf die nationalen Sortenämter zu. Zwar ist noch nicht der Punkt erreicht, wo das Gemeinschaftliche Sortenamts für eine gemeinschaftliche Sortenzulassung verantwortlich ist, aber es darf daran erinnert werden, daß in einem der ersten Entwürfe für die Verordnung über den Gemein-

schaftlichen Sortenschutz bereits vorgesehen war, daß das Amt hierfür verantwortlich sein kann. Es ist aber eindeutig, daß der Einfluß des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes auf die Zulassung von Sorten und damit auch auf den nachfolgenden Bereich, wie die Saatgutenerkennung und die Nachprüfung, immer größer wird. Deshalb sollten die Maßnahmen, die im Rahmen und für den

Gemeinschaftlichen Sortenschutz getätigt werden, auch darauf überprüft werden, inwieweit sie Auswirkungen auf diese verwandten und deren nachfolgenden Bereiche haben. Sortenschutz, Sortenzulassung, Saatgutenerkennung und Nachprüfung haben so viele Berührungspunkte, daß sie als Einheit aufzufassen sind. Diese Einheit sollte auch auf gemeinschaftlicher Ebene gegeben sein.